

Niedersächsischer Fußballverband

Kreis Holzminden 2023 / 2024



Ausschreibung

der

Herren, Frauen, Junioren, Schiedsrichter

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I- Rahmenausschreibung-

1. Gültigkeit

2. Finanzielle Angelegenheiten

2.1 Mannschaftsbeiträge

2.2 Sonderzahlungen

2.3 Schiedsrichterspesenpool

2.4 Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen

3. Spielbetrieb

3.1 Sonderbestimmungen für das Spieljahr 2023/ 2024

3.2 Staffeleinteilung

3.3 Spielbetrieb über das DFB net

3.4 Ansetzungen

3.5 Spielverlegungen

3.6 Spielkleidung

3.7 Werbung auf der Spielkleidung

3.8 Begrüßungsritual Kreis Holzminden

4. Regelungen des Aufstiegs und des Abstiegs

5. Sportanlagen/ Spielplätze/ Pflichten des Platzvereins

5.1 Plätze / Spielfelder

5.2 Sonderspielflächen

5.3 Verfügbarkeit der plätze und Spielflächen

5.4 Spielausfälle wegen kurzfristiger Unbespielbarkeit des Platzes

5.5 Flutlichtspiele

5.6 Ordnungsdienst

5.7 Umkleideräume

5.8 Materialbestellung / Sanitätsdienst

5.9 Getränkeverkauf

- 6. Zahl der Spieler / Spielberechtigungslisten / Identitätskontrollen**
- 7. Spielbericht Online**
- 8. Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Pokal-/ Hallenturniere**
 - 8.1 Kreispokal
 - 8.2 Freundschaftsspiele, Feld- und Hallenturniere
 - 8.3 Spiele im Ausland / Spiele gegen Nichtverbandmannschaften
- 9. Feldverweise und Rechtsprechung**
 - 9.1 Feldverweis auf Dauer
 - 9.2 Rechtsprechung
- 10. Schiedsrichter**
 - 10.1 Schiedsrichteransetzungen
 - 10.2 Schiedsrichterabrechnung
- 11. Meldung der Spielergebnisse und Spielausfälle, Spielabbrüche und das Nichtantreten von Mannschaften**
 - 11.1 Meldung von Spielergebnissen
 - 11.2 Spielausfälle, Spielabbrüche und Nichtantreten von Mannschaften
- 12. Anschriften**
- 13. Schlussbemerkungen**
 - 13.1 Veröffentlichung der Ausschreibung
 - 13.2 Verstöße gegen die Ausschreibung
 - 13.3 Rahmenspielplan
- 14. Rechtsbehelfsbelehrung**

Kapitel II – Anhänge-

Anhang 1 Herren

Anhang 1 a Kreispokal Herren

Anhang 2 Frauen

Anhang 2 a Kreispokal Frauen

Anhang 3 Junioren

Anhang 4 Schiedsrichter

Anhang 5 Juniorinnen

Anhang 6 Anschriftenverzeichnis

Anhang 7 Formulare

6.1 Platzsperrprotokoll

6.2 Abrechnung Pokalspiele

6.3 Formular Turnieranmeldung

6.4 Formular Schiedsrichter Soll –Ist Meldung

Anhang 8 Änderungsnachweis

1. Gültigkeit

Für die Durchführung der Spiele im laufenden Spieljahr haben die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, die Fußball- und Hallenfußballregeln, die Satzung und Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes sowie die nachstehende Ausschreibung einschließlich ihrer Anhänge Herren (1), Frauen (2), Junioren(3), Schiedsrichter (4) und Juniorinnen (5) Gültigkeit. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind aus Gründen der Vereinfachung in männlicher Schreibe gewählt, gelten aber selbstverständlich auch für Frauen und Juniorinnen.

2. Finanzielle Angelegenheiten

2.1 Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 Abs. 2b der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

A. Mannschaftsbeiträge

	Euro
Senioren	
Verbandsebene	536,00 €
Bezirksebene	357,00 €
Kreisebene	178,00 €
Alte Herren	119,00 €
Frauen	
Verbandsebene	207,00 €
Bezirksebene	148,00 €
Kreisebene	89,00 €
Junioren / Juniorinnen	
A- bis C - Junioren	63,00 €
D - Junioren	51,00 €
E - Junioren	38,00 €
F - Junioren	25,00 €
G - Junioren	12,00 €
Juniorinnen	12,00 €
Freizeitsport	
Jahresbeitrag für Vereine ohne aktiven/gemeldeten Spielbetrieb	50,00 €

B. Aufnahmebeiträge

	Euro
Freizeitsportvereine	50,00 €
Vereine, die am	
Verbandsspielbetrieb teilnehmen	250,00 €

2.2 Sonderzahlungen

Die von den Instanzen durch einen gesonderten Bescheid auferlegten Strafgelder, Verwaltungskosten und sonstigen Kosten werden durch die Verbandsgeschäftsstelle

innerhalb der gesetzten Frist per Lastschrift eingezogen. Die Teilnahme Am Lastschriftverfahren ist verpflichtend für jeden Verein.

2.3 Schiedsrichterkostenpool

Die Schiedsrichterspesen für die Kreisliga (Senioren) und die 1. Kreisklasse (Senioren) werden zentral über den Schiedsrichterspesenpool im DFB-net abgerechnet. Die Abschlagszahlungen werden für die Mannschaften des Kreises Holzminden die gem. Schiedsrichterpool abgerechnet werden, durch die Verbandsgeschäftsstelle einmalig bis Oktober des laufenden Spieljahres eingezogen.

2.4 Nichteinhaltungen der Zahlungsverpflichtungen

Vereine mit Herren- und Frauenmannschaften im Spielbetrieb, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden gemäß Spielordnung (SpO) Anhang 2/I (27), sowie Anhang 2/VII bestraft. Nach einer weiteren Wartefrist von 14 Tagen erfolgt eine Spielsperre der auf Kreisliga spielenden Mannschaften. Die Sperre endet nicht nach Begleichung der geforderten Beträge, sondern muss durch das zuständige Verwaltungsorgan aufgehoben werden (vgl. § 33 Abs.4 RuVO).

3. Spielbetrieb

3.1 Sonderbestimmungen für das Spieljahr 2023 / 2024

Im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie und daraus möglicherweise zukünftigen Verfügungslage des Landes Niedersachsen, sowie regionaler und örtlicher Einschränkungen für den Spielbetrieb durch die Behörden, kann es entgegen den Planungen des Kreisvorstandes und seiner Ausschüsse zu einem verspäteten Beginn, Unterbrechungen oder verfrühtem Abbruch des Spielbetriebes auf Kreisebene kommen. Für die Fälle hält sich der Kreisvorstand Änderungsmöglichkeiten vor, den Spielbetrieb in Teilen geändert auszuspielen, Auf- und Abstiege verändert zu organisieren.

3.2 Staffeleinteilungen

Die verbindliche Einteilung der Mannschaften der einzelnen Spielklassen in Staffeln folgt gem. § 18 Abs. 1 SpO durch den Kreisspielausschuss bzw. gem. § 16 Abs. 2 Jugendordnung (JO) durch den Kreisjugendausschuss. Die in den Anhängen dieser Ausschreibung enthaltenden Staffeleinteilungen erlangen mit der Veröffentlichung im dfbnet ihre Gültigkeit.

3.3 Spielbetrieb über das DFBnet

Für den Spielbetrieb ist § 27 SpO verbindlich, er wird im Niedersächsischen Fußballverband über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internetbasis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auf das DFBnet- Mailsystem sowie der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen, hier der NFV-Kreis Holzminden (www.nfv-kreis-holzminden.de). Die Ausschreibung und das Anschriftenverzeichnis für das laufende Spieljahr sind dort abrufbar. Die Vereine sind

gehalten, wöchentlich zweimal (dienstags und donnerstags ab 20:00 Uhr) in die elektronischen Postfächer zu sehen, um Post abzuholen, Mails zu beantworten und allgemeine Informationen auf der Homepage des NFV-Kreises Holzminden für den jeweiligen Bereich abzurufen.

3.4 Ansetzungen

Spielansetzungen- auch die von ausgefallenen Spielen- sind, wie oben beschrieben, über das DFBnet abzuwickeln. Die Berechnung der siebentägigen Frist gem. §27 Abs. 5 SpO erfolgt nach § 19 Abs. 2 Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO). Die Vereine werden jedoch darauf hingewiesen, dass der Staffelleiter in zwingenden Fällen (z.B.) Spielausfälle, Witterungseinflüsse, Pandemieeinfluss) auch eine kürzere Frist als sieben Tage in Anspruch nehmen kann.

Der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren,- Frauen- und Jugendbetriebes) Vorrecht hat.

Die Vereine müssen bei Vorliegen besonderer Umstände damit rechnen, dass Pflichtspiele auch an Wochen- und Feiertagen angesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind für den Jugendspielbetrieb Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Karfreitag (dieser zählt auch im Seniorenspielbetrieb als kein Spieltag). Für Wochenspieltage sind gemäß Absprache der spielleitenden Instanzen auf Kreisebene folgende Wochentage vorgesehen:

Herren: dienstags u. donnerstags

Frauen: dienstags

Junioren/-innen: mittwochs.

Die nach Abschluss der planmäßigen Spielserie erforderlichen Nachhol- und Entscheidungsspiele müssen vorrangig ausgetragen werden.

Nach § 45 SpO und § 21 JO haben die Vereine das Recht, bei Abstellung von Spielern zu Auswahlspielen-im Bereich der Junioren auch für Auswahlmaßnahmen- die Absetzung der Pflichtspiele zu beantragen. Der Antrag auf Spielabsetzung hat unverzüglich nach Erhalt der Einladung bzw. Aufforderung zu erfolgen.

3.5 Spielverlegungen

Spielverlegungen können nach Herausgabe der Spielpläne nur in begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vereinen vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon regeln die Anhänge dieser Ausschreibung. Beide Vereine müssen einer Spielverlegung schriftlich oder über das Verlegungsmodul des DFBnet zustimmen. Wird der oben genannte Termin nicht eingehalten, kann eine Spielverlegung nicht genehmigt werden. Spielverlegungen werden grundsätzlich mit einer Verwaltungsgebühr belegt (siehe dazu Anhang Herren, Frauen und Jugend). §27 Abs. 4 SpO und Ziffer 3.3 dieser Ausschreibung bleiben hiervon unberührt.

3.6 Spielkleidung

Die Mannschaften sind verpflichtet, in Spielkleidung mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Der Spielführer ist durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Mannschaften müssen mit der im Anschriftenverzeichnis angegebenen Spielkleidung antreten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich (in Streitfällen entscheidet der Schiedsrichter), so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung sorgen und mit dieser antreten (vgl. §21 Abs. 2 SpO).

3.7 Werbung auf der Spielkleidung

Werbung auf der Spielkleidung ist nur nach den Richtlinien des DFB gestattet und durch die spielleitende Instanz genehmigungspflichtig. Die Antragsformulare, die als Download unter www.nfv.de und www.nfv-kreis-holzminden.de erhältlich sind, müssen der spielleitenden Instanz eingereicht werden. Die Ansprechpartner sind dem Anschriftenverzeichnis zu entnehmen. Die Werbung gilt nach Feststellung der Übereinstimmung mit den allgemeinen verbindlichen Vorschriften als genehmigt. Es kann für mehrere Werbepartner geworben werden, aber nur für zwei (Trikotvorderseite, Ärmle und Hose) in einem Spiel. Die Genehmigung hat jeweils für das laufende Spieljahr (01.07. bis 30.06.) Gültigkeit. Vereine, die für das laufende Spieljahr mit einem neuen Werbepartner oder einen zusätzlichen Werbepartner Trikotwerbung vereinbaren, haben einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung zu stellen. Bleibt der Werbepartner aus dem vorherigen Spieljahr auch der Werbepartner für das laufende Spieljahr, ist es nicht erforderlich einen neuen Antrag zu stellen.

Die diesbezügliche Regelung für den Juniorenbereich ist der Junioren-Ausschreibung zu entnehmen.

3.8 Begrüßungskultur im Kreis Holzminden

Ein faires Miteinander wird auf Kreisebene von allen am Kreisspielbetrieb Beteiligten erwartet. Für ein faires Miteinander wird für alle Mannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)
- Falls angeordnet, ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß

Hinweis: Inwieweit diese Begrüßungskultur durchgeführt werden kann, obliegt den jeweiligen gültigen lokalen Verfügungen im Rahmen des Pandemiegeschehens.

Grundsätzlich sind die aktuellen regional behördlichen Verfügungen und Hygienekonzepte zu beachten.

4. Regelungen des Aufstiegs- und des Abstiegs

Die Regelungen des Auf- und des Abstiegs sind den Anhängen Herren (1), Frauen (2) und Junioren (3) und Juniorinnen(5) zu entnehmen.

5. Sportanlagen/ Spielplätze/ Pflichten des Platzvereins

5.1 Plätze und Spielfelder

Zum Spielbetrieb sind nur diejenigen Plätze zugelassen, die von der zuständigen spelleitenden Stelle abgenommen wurden (vgl. § 24 SpO). Spielplätze im vorstehend genannten Sinne sind darüber hinaus nur die im Spielstättenverzeichnis des Vereins genannten Spielplätze. Abweichend hiervon hat der Platzverein das Recht, einen Ausweichplatz zu benennen. Die Entscheidung, ob der Ausweichplatz zur Austragung von Meisterschaftsspielen genutzt wird, trifft die spelleitende Stelle. Die Spielplätze müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, für den ordnungsgemäßen Platzbau ist der Platzverein verantwortlich. Als Markierungsmittel ist dafür vorgesehene Sportplatzmarkierungsfarbe-kreide zu verwenden, Kalkmaterialien sind nicht zulässig.

5.2 Sonderspielflächen

Kunstrasenspielfelder und Hartplätze sind Sonderspielflächen. Die Regelungen der Ziffer 5.1 finden auch für diese Plätze Anwendung. Gastvereine und Schiedsrichter haben sich im Vorfeld von Spielen über die zur Verfügung stehenden Spielflächen des Gegners zu informieren und darauf einzustellen, dass das Spiel gegebenenfalls auch auf einer Sonderspielfläche (Kunstrasen oder Hartplatz) ausgetragen wird. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial.

Dem Gastverein ist durch den Heimverein und den Schiedsrichter die Möglichkeit einzuräumen, 30 min zusammenhängend vor Spielbeginn das Spielfeld zur Eingewöhnung zu benutzen. Wenn der Gastverein die Eingewöhnungszeit in voller Länge nutzen will, muss er diese auch explizit und rechtzeitig einfordern. Wird das Spiel bedingungslos und widerspruchslos auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz ausgetragen, so wird es wie ausgetragen gewertet. Der Schiedsrichter hat dazu einen entsprechenden Vermerk im Spielbericht aufzunehmen.

Die diesbzügliche Verfahrensweise bei Juniorenspielen ist der Junioren-Ausschreibung zu entnehmen.

5.3 Verfügbarkeit der Plätze und Spielflächen

Kann ein Platzverein seinen Platz in der ersten Halbserie nicht stellen, so hat er das unter Angabe von Gründen der spelleitenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Spiel ist dann auf dem Platz des Gegners auszutragen. Kann der Platzverein seinen Platz in der zweiten Halbserie nicht stellen ist ebenso zu verfahren. Dies gilt insbesondere auch bei wiederholter Spielabsage wegen Unbespielbarkeit der Spielplätze. In solchen Fällen erfolgt die Neuansetzung auf dem Platz des Gegners. Der Platzverein hat aber das

Recht, mit Einverständnis der zuständigen spielleitenden Stelle einen Ausweichplatz zu benennen (vgl.5.1). Wenn beide Vereine ihren Platz nicht stellen können, kann die zuständige spielleitende Stelle einen Spielort bestimmen. Weitere Regelungen für das Spieljahr 2023/2024 sind den Anlagen zu entnehmen.

5.4 Spielausfälle wegen kurzfristiger Unbespielbarkeit des Platzes

Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist gemäß § 28 SpO zu verfahren. Die Spielabsage hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass eine vergebliche Anreise des Gastvereins und des Schiedsrichters ausgeschlossen ist.

Nach Feststellung der Unbespielbarkeit sind über den Spielausfall unverzüglich in dieser Reihenfolge folgende Personen zu benachrichtigen:

- Der Staffelleiter (erst nach dessen Unterrichtung Eingabe im DFBnet)
- Der anreisende Verein
- Der Schiedsrichteransetzer und
- Der angesetzte Schiedsrichter

Bleibt bei Unbespielbarkeit der Platzanlage ein Spielplatz bespielbar oder lässt der Zustand des vorhandenen Spielplatzes nur ein Spiel zu, hat der Verein sicherzustellen, dass Anhang 4 der SpO (Vorrangigkeit) beachtet wird.

Bei Spielgemeinschaften ist bei Unbespielbarkeit des gemeldeten Platzes auf einer der Spielplätze der(s) Partners(s) der Gemeinschaft auszuweichen. Der anreisende Verein, der Schiedsrichter und der Staffelleiter sind zu informieren.

Die Vereine sind verpflichtet, den oben genannten Ablauf vor Spieljahresbeginn mit dem Eigentümer der Platzanlage abzusprechen und festzulegen.

Die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten ist unter Angabe der Gründe dem Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen vorzulegen. Nichtbefolgung dieser Bestimmungen ist Missbrauch und hat eine Spielwertung gemäß §37 SpO zur Folge. Dies gilt auch, wenn die geforderte Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Reist ein Schiedsrichter / Schiedsrichtergespann zu einem Spiel an, dessen Abrechnung über den Schiedsrichterpool vorgenommen wird und das Spiel wird vor Ort abgesagt, so wird dieses Spiel über den Schiedsrichterpool abgerechnet. Das neu angesetzte Spiel wird dann vom Heimverein bar mit dem dort angesetzten Schiedsrichter vor Ort abgerechnet.

5.5 Flutlichtspiele

Mit Zustimmung der beteiligten Vereine und der spielleitenden Instanz können Spiele auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet wird, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele. Über die Inbetriebnahme während des Spiels entscheidet allein der Schiedsrichter.

5.6 Ordnungsdienst

Für eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordner, die zumindest durch das Anlegen einer sichtbaren Ordnerbinde gekennzeichnet werden müssen, hat der Platzverein Sorge zu tragen.

Die Verwendung von Ordnerwesten- oder Überwürfen wird empfohlen, zu besonderen Spielen von der Spielinstanz vorgeschrieben.

5.7 Umkleieräume

Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterassistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden. Insbesondere dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichtergespann ist ein eigener Raum für die Nachbesprechung zur Verfügung zu stellen.

5.8 Materialbereitstellung / Sanitätsdienst

Der Platzverein hat Fahnen für die Schiedsrichterassistenten zu stellen. Ein gebrauchsfähiger Sanitäts-Verbandskasten muss zur Verfügung stehen. Der Rettungsweg ist freizuhalten.

5.9 Getränkeverkauf

Der Verkauf von alkoholischen Getränken am Spielfeld ist untersagt.

6. Zahl der Spieler, Spielberechtigungslisten, Identitätskontrollen

6.1 Das Spiel wird von zwei Mannschaften bestritten, von denen jede höchstens elf Spieler aufweisen darf; einer von ihnen ist der Torwart. Es dürfen bis maximal acht Auswechselspieler nominiert werden. Während der Pflichtspiele der Frauen und Senioren dürfen bis zu fünf Spieler*innen ausgewechselt werden. In Pflichtspielen der Junioren*innen können maximal vier Spieler*innen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Bei anderen Spielen (Freundschaftsspielen) sind weitere Auswechselungen unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beteiligten Mannschaften eine Einigung über die maximale Anzahl erzielen und der Schiedsrichter vor Spielbeginn darüber informiert wird.

6.2 In den Spielberechtigungslisten (SBL) der Mannschaften die am Spielbetrieb des Kreises Holzminden beteiligt sind muss jede Spielerin bzw. jeder Spieler mit einem aktuellen Lichtbild hinterlegt sein. Die Datenschutzrichtlinien (s. offizieller „Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis“ des NFV) sind in Abstimmung zwischen Verein und Spielerinnen / Spieler einzuhalten und vom Verein zu dokumentieren.

Die Identitätskontrolle der Spieler durch den Schiedsrichter ist vor Ort mittels Mobilgerät /PC durchzuführen. Ist eine Gesichtskontrolle durch Ausschreibung oder besonderen Hinweis der Instanzen angeordnet, sollte diese durch Nutzung eines Smartphone oder Tablet (grundsätzlich vom Heimverein zu stellen) erfolgen. Für Fälle in denen die Nutzung des

Internet am Spielort nicht möglich ist, hat jeder Verein / jede Mannschaft einen farbigen Ausdruck (Spielberechtigungsliste mit Foto) vorsorglich mitzuführen. Diese kann Ersatzweise für die Kontrollen der Spielerlaubnisse genutzt werden.

6.3 Die Kontrolle der Eintragungen erfolgt vor dem Spiel durch den Schiedsrichter und ist sorgfältig durchzuführen. Auf Unstimmigkeiten ist der Spielführer bzw. der Betreuer vor Spielbeginn hinzuweisen. Eine erforderliche Vervollständigung oder Korrektur der Daten ist unmittelbar zu veranlassen.

6.4 Ein bei Spielbeginn noch nicht anwesender Spieler- auch wenn dieser noch nicht auf dem Spielberichtsbogen eingetragen ist- ist durch den Schiedsrichter zum Spiel zuzulassen, sofern ein Vereinsverantwortlicher den Spieler vor Beginn des Spiels dem Schiedsrichter namentlich benannt hat und die maximale Anzahl von 19 Spielern im Spielbericht noch nicht ausgeschöpft wurde. Andernfalls ist ein anderer Spieler vor dem Spiel als Streichkandidat zu benennen. Der Verantwortliche des Vereins bzw. der Spielführer hat den Schiedsrichter über diesen Umstand so früh wie möglich zu informieren und das Eintreffen des Spielers beim Schiedsrichter anzuzeigen. Kann der Spieler vor Beginn des Spiels im Spielbericht nicht mehr nachgetragen / ergänzt werden, so ist der Spieler nach Beendigung des Spiels durch den Schiedsrichter im Spielbericht im Beisein eines Vereinsverantwortlichen nachzutragen. Zudem hat der Schiedsrichter diesen Vorgang im Spielbericht zu vermerken.

7. Spielbericht Online

7.1 Der DFBnet –Spielbericht Online wird in den Herren-, Frauen-und Juniorenspielklassen des Kreises für Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Turnieren, an Stelle des früheren Spielberichtes in Papierform eingesetzt.

7.2 Der Heimverein ist für eine geeignete Infrastruktur zur Nutzung des Internets verantwortlich. Neben einem PC oder Notebook, einem geeigneten A\$ Drucker ist außerdem ein Internetzugang sicher zu stellen. Die Spielberichtskontrolle der Spieler wird vom Schiedsrichter mit einem mobilen Endgerät des gastgebenden Vereins durchgeführt. Die alternativen Identitäts-Kontrollmöglichkeiten für Spieler*innen sind unter Ziffer 6 beschrieben.

7.3 Beide Vereine haben unabhängig voneinander die Möglichkeit, ihre Eingaben im Teil 1 des Berichtes einzugeben. Diese Angaben können einen Tag nach dem zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiel vorgenommen werden. Vor dem ersten Saisonspiel sind diese Eingaben frühestens drei Tage vor dem Spiel möglich. Spätestens 30min vor Spielbeginn ist dieser Teil 1 vom Mannschaftsverantwortlichen frei zu geben. Der freigegebene Spielbericht ist dann auszudrucken und dem Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

7.4. Nach Spielschluss sind noch am Spielort durch den Schiedsrichter die Teile 1 und 2 des Berichtes zu vervollständigen. In Abstimmung mit den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften werden Torschützen und Zeiten eingegeben.

7.5. Der Schiedsrichter überprüft die Spielerlaubnis der Spieler*innen mobil oder die Fotos der Spielerberechtigungsliste und die Eintragungen auf dem Spielbericht. Auf Verlangen einer beteiligten Mannschaft oder auf besonderen Hinweis der Spielinstanz werden sog. „Gesichtskontrollen“ durch den Schiedsrichter (dann bei beiden Mannschaften) vorgenommen.

7.6 Sollte der Spielbericht Online aus technischen Gründen am Spielort nicht nutzbar sein, so ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. In diesem Fall ist dem Schiedsrichter ein ausreichend frankierter Briefumschlag mit der Adresse des Staffelleiters zu vom Heimverein zur Verfügung zu stellen.

8. Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Pokal-/Hallenturniere

8.1 Kreispokal

Die Regelungen des Kreispokals sind den Anhängen Herren (1a), Frauen (2a), Junioren (3a) und Juniorinnen (5a) zu entnehmen.

8.2 Freundschaftsspiele, Feld- und Hallenturniere

Alle Freundschaftsspiele sind beim zuständigen Staffelleiter spätestens fünf Tage vor dem Spiel anzumelden und bis dahin (5-tages-Frist) vom platzbauenden Verein im DFB-net einzugeben. Der zuständige Schiedsrichteransetzer beauftragt einen geeigneten Schiedsrichter (ausschließlich Kreisliga und höher) ausnahmslos über das DFBnet mit der Spielleitung. Ziffer 6 der Ausschreibung findet auch bei Freundschaftsspielen unumfänglich Anwendung. Turniere (auch in der Halle) sind durch die spielleitende Stelle zu genehmigen. Der Antrag auf Genehmigung ist mindestens einen Monat vor der Veranstaltung (definitiv vor Bekanntgabe des Antragsstellers in den öffentlichen Medien) unter Beifügung der Ausschreibung, des Spielplanes und der Angabe der teilnehmenden Mannschaften einzureichen. Die Turniere werden schriftlich per Email genehmigt. Der ausrichtende Verein stellt Turniere im DFBnet selbst ein. Die zuständigen Schiedsrichteransetzer des Kreises setzen geeignete Schiedsrichter für die Spielleitungen an. Nach Abschluss des Turniers ist dem Schiedsrichter vom Veranstalter ein ausreichend frankierter Briefumschlag mit der Anschrift der spielleitenden Stelle auszuhändigen, so dass die Spielberichte eingesendet werden können. Die Ergebnisse von Freundschaftsspielen und Turnieren sind von den Vereinen im DFBnet einzugeben.

8.3 Spiele im Ausland/ Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften

Spielgenehmigungen für Spiele im Ausland müssen mit den vom DFB festgelegten Antragsformularen über die spielleitende Stelle beantragt werden. Das Antragsformular ist auf der Homepage des NFV-Kreises Holzminden herunterladbar. Die spielleitende Stelle leitet den Antrag über den NFV an den DFB zur Genehmigung weiter.

Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften müssen ebenfalls ausdrücklich genehmigt werden. Der Antrag ist ebenfalls bei der spielleitenden Stelle einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Meisterschaftsspiele einschließlich der

Nachholspieltage grundsätzlich keine Genehmigung für die oben genannten Spiele erteilt wird.

9. Feldverweise und Rechtsprechungen

9.1. Feldverweis auf Dauer

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist zunächst bis zur Entscheidung der Spielleitenden Stelle, die innerhalb von drei Wochen zu fällen ist, vorgesperrt. Wird entschieden, das Verfahren an das zuständige Sportgericht abzugeben, bleibt die Vorsperre bis zu dessen Entscheidung bestehen. Anträge der Vereine zur Behandlung von Feldverweisen durch das zuständige Sportgericht sind innerhalb von drei Tagen beim Staffelleiter einzureichen. Andernfalls bleibt es der spielleitenden Stelle vorbehalten, nach Aktenlage zu entscheiden und die Vorkommnisse nach Satzung und Ordnungen zu ahnden oder an das Kreissportgericht einzuleiten. Der Verwaltungsentscheid ist dann umgehend anzufertigen.

9.2 Ein Spieler ist nach der fünften Verwarnung (Gelben Karte) für das nächste Punktspiel im selben Wettbewerb gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler aufgrund einer zweiten Verwarnung im selben Spiel einen Feldverweis (Gelb-Rote Karte), bleiben die Verwarnungen in diesem Spiel für die Addition der Verwarnungen nach Satz 1 außer Betracht. Die Vereine und Spieler sind dafür verantwortlich, dass kein Spieler eingesetzt wird der nach Satz 1 gesperrt ist.

9.3 Erhält ein Spieler in einem Punktspiel aufgrund einer zweite Verwarnung im selben Spiel (Gelb-Rote Karte) einen Feldverweis, so ist er für das nächste Punktspiel im selben Wettbewerb gesperrt. Die Sperre erstreckt sich auch auf das jeweils folgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins; längstens dauert sie jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen oder der tatsächlichen Austragung eines Punktspieles der Mannschaft, als dessen Spieler er die Gelb-Rote Karte erhielt, an.

9.4. Die Regelung in den Absätzen 9.2 und 9.3 findet in der 2. Kreisklasse keine Anwendung.

9.5. Rechtsprechung

Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist gemäß §40 Abs.3 der Satzung die gebührenfreie ANRUFUNG gemäß § 15 Abs .1 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Kreissportgerichtes möglich. Auch weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe im Sinne des § 15 Abs. 2 RuVO (Einspruch) und § 16 RuVO (Protest) ist das Kreisportgericht zuständig. Der Schriftsatz für Rechtsbehelfe muss fristgerecht beim Kreissportgericht eingereicht werden. Er muss einen Antrag auf Begründung enthalten. Die Postanschrift ist dem Anschriftenverzeichnis (Anhang 6) zu entnehmen. Eine Übersendung per E-Mail über das DFB-net Postfachsystem ist zulässig, gleichwohl muss diße auf diesem Wege übersandte Rechtsbehelfsschrift der vorgeschriebenen Form entsprechen. In diesem Zusammenhang wird auf §11 a RuVO ausdrücklich hingewiesen.

Der Vorsitzende des Spiel-oder Jugendausschusses ist nachrichtlich zu beteiligen.

Berufungsinstanz bei Entscheidungen des Kreissportgerichtes ist das Bezirkssportgericht.

10 Schiedsrichter

10.1 Schiedsrichteransetzungen

Die Ansetzungen der Schiedsrichter werden durch die im Anschriftenverzeichnis genannten Schiedsrichteransetzer durchgeführt. Für alle Spiele der Herren auf Kreisligaebene und im Pokalspielbetrieb werden Schiedsrichtergespanne angesetzt. Im Jugendbereich wie auch bei den Damen können Schiedsrichtergespanne auf Veranlassung des KJA / SPA angefordert werden (z.B. Kreispokalendspiele).

Die Ansetzungen der Schiedsrichter für Freundschaftsspiele und Turniere erfolgen ebenfalls durch die jeweils zuständigen Schiedsrichteransetzer. Bei Veranstaltungen mit Freizeitmannschaften (z.B. Hobby- und Spaßturniere) werden keine Schiedsrichter durch die Schiedsrichteransetzer angesetzt. Hier haben die Ausrichter der Veranstaltung selbst für geeignete Schiedsrichter zu sorgen.

10.2 Schiedsrichterabrechnung

Die Schiedsrichter-Spesen-Abrechnung für die Spiele gem. Ziff. 2.3, Herren und Frauenspiele des Kreises, erfolgt bargeldlos über das DFBnet. Bei Pokal-, Freundschafts-, und Wiederholungsspielen und Turnieren sowie im Bereich der A- und C- Junioren/-innen ,Frauen und allen Junioren/-innen muss die Abrechnung mit den Schiedsrichtern bar durch den Platzverein und zwar vor dem Spiel erfolgen. Die Spesensätze sind dem Anhang Schiedsrichter (4) zu entnehmen.

11. Meldung der Spielergebnisse und Spielausfälle, Spielabbrüche und das Nichtantreten von Mannschaften

11.1 Meldung von Spielergebnissen

Die Punkt- und Pokalspielergebnisse sind unverzüglich, spätestens aber 60 Minuten nach Spielschluss- ausgehend von der Anstoßzeit- im DFBnet in das System einzugeben. Dabei sind im Bedarfsfall die nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten umfänglich auszuschöpfen. Für die rechtzeitige Ergebnismeldung ist jeweils der gastgebende Verein verantwortlich. Die Ergebnisse könne via Internet unter www.dfb.net.org gemeldet werden. Nutzerhinweise hierzu finden die Vereine auf der oben genannten Homepage.

11.2 Spielausfälle, Spielabbrüche und Nichtantreten von Mannschaften

Nach Feststellung der Unbespielbarkeit ist der Spielausfall für den Spieltag unverzüglich, das heißt ohne schuldhafte Verzögerung durch den gastgebenden Verein ins DFBnet einzugeben. Dies gilt auch für das Nichtantreten von Mannschaften und Spielabbrüche. Die Regelungen der Ziffer 5.4 bleiben hiervon unberührt.

Spielausfälle für nachfolgende Tage geben die Staffelleiter zeitnah in das DFBnet ein. Die anreisende Mannschaft ist verpflichtet, sich über die Richtigkeit der Absage im DFBnet, beim Staffelleiter oder beim Platzverein zu informieren.

Bei Schlechtwetterlagen sind Informationen (Tagespresse, Rundfunk, Homepage des NFV-Kreises-Holzminden) über eine generelle Spielabsetzung einzuholen.

(Bei den Junioren erfolgt eine Absetzung der Spiele wegen Schlechtwetter per E-Mail über das dfbnet.)

12. Ausschreibung, Anschriften

Durch die Spielleitenden Instanzen wird den Vereinen eine Ausschreibung als Datei für das aktuelle Spieljahr auf der Homepage www.nfv-kreis-holzminden.de zur Verfügung gestellt. Die darin enthaltenden Namen, Funktionen und Erreichbarkeiten der Verwaltung- und Rechtsorgane sowie sonstiger Funktionsträger befinden sich auf dem aktuell vorliegenden Informationsstand. Änderungen hierzu werden nach Mitteilung der betreffenden Personen oder Gremien auf der Homepage ergänzt. Für die Mitarbeiter des NFV-Kreises Holzminden sind die Angaben der Vereine im DFBnet (Vereinsmeldebogen Online) maßgeblich.

Die Vereinsstammdaten (Personendaten, Kontoverbindungen etc.) müssen durch den Verein über den DFBnet-Vereinsmeldebogen Online laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Alle Änderungen müssen darüber hinaus sofort der spielleitenden Stelle schriftlich oder über die elektronischen Postfächer des Verbandes gemeldet werden. Daraus resultierende Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

Auf der Homepage des NFV-Kreises Holzminden werden verschiedene Anschriftenverzeichnisse zur Verfügung gestellt.

13. Schlussbemerkungen

13.1 Veröffentlichung der Ausschreibung

Mit der Herausgabe der Ausschreibung oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des NFV Kreises Holzminden wird diese in Kraft gesetzt. Die Vereine werden über die Veröffentlichung über das elektronische Postfach des Verbandes benachrichtigt.

13.2 Verstöße gegen die Ausschreibung

Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach der Satzung und den Ordnungen des NFV bestraft.

13.3 Rahmenspielplan

Die für die Herren-, Frauen-, Junioren- und Juniorinnenfußball festgelegten Rahmenspielpläne einschließlich der festgelegten Winterpause sind Bestandteil dieser Ausschreibung. Maßgebend sind die im DFBnet hinterlegten Daten.

14. Rechtsbehelfsbelehrung

Ausschreibung für das Spieljahr 2023 / 2024 im Kreis Holzminden

Gegen diese Ausschreibung kann der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung nach § 15 RuVO unter Hinweis auf § 27 Abs.2 SpO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung bzw. Veröffentlichung auf der Homepage des NFV-Kreises Holzminden schriftlich beim Kreissportgericht eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung.

im Original gezeichnet

Melanie Klowat
Vorsitzende
Spielausschuss

im Original gezeichnet

Andreas Turrey
Vorsitzender
Juniorenausschuss

im Original gezeichnet

Sebastian Müller
Vorsitzender
Schiedsrichterausschuss